



Beitragsordnung

des Vereins

1. Stuttgarter Fußballverein 1896 e.V.

(gemäß § 9 der Vereinssatzung)

Inhaltsübersicht

Einleitende Vorschriften

- § 1 Grundsatz
- § 2 Solidaritätsprinzip
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Beitragsbemessung
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Gebühren

Sonderbestimmungen

- § 7 Stundung und Erlass
- § 8 Familien-Tarife
- § 9 Mahnung und Verzug
- § 10 Beitragsentrichtung

Schlussbestimmungen

- § 11 Schlussbestimmungen und Änderungen

Einleitende Vorschriften

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des 1. Stuttgarter FV 1896 e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Die Beiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren oder per Überweisung zu entrichten.

§ 4 Beitragsbemessung

- (1) Die Höhe der Beiträge und die Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Ab dem 01.01.2012 werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt neu festgelegt:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
1	Aufnahmegebühr	10,00 Euro
2	Jugendliche bis 18 Jahre	40,00 Euro
3	Aktive Mitglieder über 18 Jahre	96,00 Euro
4	Passive Mitglieder über 18 Jahre	60,00 Euro
5	Ehegatten	50% des Beitrages vom Hauptmitglied
6	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten sowie Schüler über 18 Jahre	40,00 Euro
7	Rentner / Pensionäre	40,00 Euro
8	Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende	frei
9	Schiedsrichter (nur wenn bei WFV angerechnet)	frei

- (2) Familien werden Sonder-Beiträge gewährt. Näheres regelt § 8.
- (3) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (4) Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (2) Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Sie sind innerhalb von vierzehn Tagen zu entrichten.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der

- Sporthalle durch Mitglieder für private Zwecke pro Tag € 50,00 (netto)
- Sporthalle durch Nichtmitglieder pro Tag € 100,00 (netto)

Eine langfristige Vermietung erfolgt ausschließlich durch gesonderte Vereinbarung mit dem Vorstand.

- Benutzung Sportplatz (Freigelände) durch Nichtmitglieder: Die langfristige Vermietung erfolgt ausschließlich durch eine gesonderte Vereinbarung mit dem Vorstand.

Für zusätzliche Angebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

Sonderbestimmungen

§ 7 Stundung und Erlass

- (1) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem halben Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung sollte eine Ausnahme darstellen und nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer Antrag zu stellen.
- (2) Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines halben Jahres gültig.

§ 8 Familien-Tarife

Zur Berücksichtigung von Familien werden folgende Tarife angeboten:

- (1) Kinder-Tarif:
Dieser Tarif ist gültig für 2 und mehr Geschwister (unter 18 Jahren); ab dem 3. Kind können alle weiteren kostenlos mittrainieren. Der jährliche Beitrag beträgt 30,00 Euro pro Kind.

- (2) Mutter-Kind-Tarif:
Dieser Tarif ist gültig für 1 Erwachsenen und 1 Kind unter 18 Jahren (2 Personen), z.B. Mutter-Kind oder Vater-Kind. Der jährliche Beitrag für 1 Erwachsenen und ein Kinder unter 18 Jahren beträgt insgesamt 75,00 EUR.
- (3) Familien Tarif:
Dieser Tarif ist gültig für Familien mit 2 Erwachsenen und allen Kinder unter 18 Jahren. Der jährliche Beitrag für 2 und mehr Personen beträgt insgesamt 100,00 EUR.
- (4) Beitragsfreistellungen / Beitragsbefreiungen schließen die Inanspruchnahme der Familientarife aus. Werden Beitragsbefreiungen oder Beitragsfreistellungen beantragt, so sind die Familientarife entsprechend auf die zutreffenden Normal-Tarife umzustellen. Die Mitglieder sind hiervon zu unterrichten.

§ 9 Mahnung und Verzug

- (1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils zum 31. Mai und 01. September sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen schriftlich angemahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. Eine schriftliche Mahnung soll bei einem Rückstand von weniger als 5 EUR unterbleiben.

Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von 5 EUR an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Bei der ersten Mahnung des Mahnlaufs kann von der Erhebung der Mahngebühr Abstand genommen werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Schuldner.

- (2) Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

Die Rücklastschrift gilt als erste Mahnung. Die übrigen Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.

- (3) Vier Wochen nach dem 1. Mahnlauf soll den noch im Rückstand stehenden Mitgliedern eine 2. Mahnung zugesendet werden. Das Mitglied hat abschließend zwei Wochen Zeit, den Rückstand zu begleichen. Kommt das Mitglied der Zahlungspflicht wiederum nicht nach, so kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug beschließen.

- (4) Soweit der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug beschließen. Von einem gerichtlichen Forderungseinzug soll Abstand genommen werden, wenn der Rückstand insgesamt weniger als 10 EUR beträgt. Vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens ist der Schuldner nochmals auf seine Zahlungsverpflichtung hinzuweisen und ihm letztmalig Gelegenheit zur Begleichung der Rückstände zu geben (3. Mahnung).
- (5) Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge zuzüglich der Nachgebühren und der Kosten für das Mahnverfahren sind nachzuzahlen.
- (6) Bei Zahlungsverzug von außerordentlichen Umlagen und Sonderbeiträgen, von mehr als einem Monat, können Nachgebühren nach Absatz 2 berechnet werden. Die Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
- (7) Der Erlass von Mahnkosten und Nachgebühren ist ausgeschlossen. Sie sind beim nächsten Mahnlauf zu berücksichtigen. Absatz 1 dieser Vorschrift ist zu beachten.

§ 10 Beitragsentrichtung

- (1) Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von den Mitgliedern des Vereins nachzuweisen.
- (2) Vereinskonto:
Bank: LBBW BLZ: 600 501 01 Konto: 270 56 02
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Schlussbestimmungen

§ 11 Schlussbestimmungen und Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung wurde im Rahmen der Zuständigkeit durch die Mitgliederversammlung erlassen. Sie ist Ordnung mit Satzungsqualität und tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.